

stellen verboten ist, weigerte sich der Pfarrer, dasselbe zu unterschreiben. „Aber, Hochw. Herr Pfarrer,“ sagte der arme Mann, „diesen kleinen Gefallen werden Sie mir wohl thun, der Vorsteher hat es ja auch gethan und ich bin gewiß sehr arm.“ Und als die Bitten des Bettlers immer dringender wurden, unterschrieb Canutus, der Bettler gieng dankend.

Wenige Wochen darnach kam der Gerichtsdienere in den Widum; auf die verwunderte Frage des Pfarrers, was er von ihm wünsche, entgegnete er mit spöttischem Lächeln: „Habe Ihnen, Herr Pfarrer, ein Straferkenntniß zu überbringen.“ „Ein Straferkenntniß? warum?“ „Bitte, lesen Sie.“ Canutus las: „Vom k. k. Bezirksgerichte N. wird Canutus, Pfarrer in N., wegen Unterfertigung eines Zeugnißes zum Bettel nach § 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1873, Nr. 108, zu 2 fl. Strafe verurtheilt nebst Tragung der Kosten.“ Ganz die gleiche Verfügung erhielt der Gemeinde-Vorstand. Wie kam das? Sehr einfach. Der Bettler machte vom Zeugniße Gebrauch, ein Gensdarm ertappte ihn, er wies zu seiner Legitimation das Zeugniß vor und die Folge war — obige Strafverfügung, bei welcher, wohl-gemerkt, das k. k. Bezirksgericht alle denkbaren Milderungsgründe berücksichtigt hatte. Für die Zukunft, dachte sich Canutus, werde ich mit meiner Unterschrift weniger freigebig sein.

Matzsch bei Matz, Tirol.

Pfarrer N. Pali.

Literatur.

1) Die geistliche Verwandtschaft und die Privattaufe.

Von Dr. Franz Laurin, päpstlichem Hausprälaten und k. k. Universitätsprofessor in Wien. Mainz, Kirchheim. 1886.

In der obigen Schrift, welche ein Separat-Abdruck aus Bering's Archiv f. d. kath. R. R. (Bd. 55) ist, behandelt der gelehrte Canonist mit bekannter Gründlichkeit und Gediegenheit besonders die vielventilirte Frage, ob aus der Privattaufe für den Pathen die geistl. Verwandtschaft entstehe.

Da der Verfasser bereits schon vor 20 Jahren im genannten Archiv (Bd. XV. 216—274) eine gelehrte Abhandlung über die geistliche Verwandtschaft in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zum Rechte der Gegenwart veröffentlicht hat, so bespricht er in unserer Schrift zunächst ganz kurz den Begriff der geistl. Verwandtschaft, das daraus entspringende Ehehinderniß, dessen Ausdehnung vor und nach dem Tridentinum, die Bestimmungen dieses Concils über die Taufpathen und die nöthigen Erfordernisse seitens der Spendung der Taufe zur Entstehung der geistlichen Verwandtschaft, und geht dann über zur Darstellung seines eigentlichen Gegenstandes, zur Beantwortung der oben gestellten Frage.

Es werden uns zuerst die Gründe für die verneinende und dann die Gründe für die bejahende Meinung vorgeführt und gewürdigt. Dabei tritt die Thatsache hervor, daß die bejahende Meinung unter den Gelehrten bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts die ausschließlich herrschende war; damals wurde vielmehr von vielen Autoren in Zweifel gezogen, ob auch der Taufende durch die Privat- oder Nothtaufe die geistliche Verwandtschaft contrahire. Erst Dominicus de Soto (+ 1560) trat als Vertheidiger der verneinenden Meinung auf, hatte aber viele Gegner.

Für die bejahende Meinung führt uns dann der Verfasser die Entscheidung der S. C. C. v. 17. April 1603 vor, die in einem concreten Falle sich dahin ausgesprochen hat, daß, wenn die betreffende Person die Absicht hatte, Pöthenstelle zu vertreten (in der Nothtaufe), sie durch diese Handlung die geistliche Verwandtschaft contrahirt habe. Diese Entscheidung scheint aber unbekannt geblieben zu sein, denn die älteren Autoren erwähnen dieselbe nicht; und so blieb der Meinungsstreit fortbestehen und dies um so mehr, da Hieronymus Nicolius (Resol. mor. part. III. tr. 4. res. 18) in seiner Begründung der verneinenden Meinung am Schlusse bemerkt, die S. C. C. habe sich in diesem Sinne ausgesprochen, und andere Gelehrte wiederum zur Erhärtung dieser Ansicht sich auf eine bei Pyrrhus Corradus (Praxis dispens. VIII. c. 8 n. 6) angeführte Entscheidung der S. C. C. berufen. Diese letztere Entscheidung, welche, wie wir glauben, wahrscheinlich auch dem Nicolius vor Augen schwebte, betrifft nun nicht die vorliegende Frage, sondern bezieht sich lediglich auf den Fall, wo Jemand ein Kind, das bereits zu Hause die Nothtaufe empfangen hatte, sodann in der Kirche bei Supplicirung der Taufceremonien hielt. Daß dieser die geistl. Verwandtschaft nicht contrahirt habe, entschied die S. C. C. Und auch nur zu diesem Behufe hat Pyrrhus Corradus die gedachte Entscheidung der S. C. C. angeführt.

Unser Verfasser führt uns auch Vertreter beider Meinungen aus den Gelehrten des 16. und 17. Jahrhunderts vor. Wenn wir nun auch die Autoren des 18. Jahrhunderts, die unsere Frage behandeln, herbeiziehen, so finden wir, daß, während die Moralisten in ihrer großen Mehrheit als Vertheidiger der verneinenden Meinung auftraten, gerade die gewiegtesten Canonisten bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts fast einstimmig für die bejahende Meinung eingestanden sind. Wir wollen außer den vom Verfasser angeführten Canonisten noch erwähnen: Pirhing (+ 1679), Wiestner (+ 1709), Meiffenstuel (+ 1703), Leurenus (+ 1723), Schmier (+ 1728), Schmalzgruber (+ 1735), Maschat (+ 1747), Pichler (+ 1750), Böckhn (+ 1752), Zallinger (+ 1813.)

Endlich zieht der Autor zur Begründung der bejahenden Meinung die Entscheidung der S. C. C. v. 5. März 1678 heran, wo nicht in einem concreten Falle, sondern principiell unsere Frage zu Gunsten der bejahenden Meinung entschieden wurde, nachdem die Gutachten von sechs Theologen eingeholt worden waren, von denen vier für die bejahende

und zwei für die verneinende Meinung sich ausgesprochen hatten. Die Anfrage an die S. C. C. lautete: „An dispositio Concilii cap. 2. sess. 24. de reformat. matrim., decernens, in sacramento baptismatis contrahi cognationem spirituales inter suscipientem, et patrem ac matrem suscepti, habeat locum in baptismo sine solemnitatibus ob necessitatem domi sequuto?“ Darauf erfolgte die Antwort: „S. C. censuit: Affirmative. Die 5. Mart. 1678.“ Auch diese Entscheidung, welche auch bei Mühlbauer (Thesaur. Resol. S. C. C. IV. 6—19) zu finden ist, scheint den älteren Autoren unbekannt geblieben zu sein und wurde erst in neuester Zeit an das Tageslicht gezogen. Da nun die Echtheit dieser Entscheidung vollkommen verbürgt und von Niemanden bislang in Zweifel gezogen wurde, sollte dem in Rede stehenden Meinungsstreite ein Ende gesetzt sein. (Vgl. Philipp. de Angelis, Praelect. juris can. IV. 11 n. 5). Dem ist aber nicht so. Der gelehrte Jesuit Augustin Lehmkuhl (Theolog. mor. II. p. 537 not. 1) behauptet nämlich, das diesfällige Vorgehen der S. C. C. zeige, daß diese von der S. C. C. erlassene Entscheidung eine extensive authentische Interpretation der Verordnung des Concils von Trient sei; eine solche Interpretation müsse aber, wenn sie alle verbinden solle, vom Gesetzgeber selbst promulgirt werden. Gegen diese Behauptung Lehmkuhl's wendet sich zuletzt der Verfasser und weist gründlich und überzeugend nach, daß die fragliche Interpretation keine extensive, sondern eine comprehensive Auslegung der genannten Gesetzesstelle sei und daher, um Geltung zu haben, keiner Promulgation von Seite des Gesetzgebers bedürfe. Im kurzen Schlußwort spricht sich der Verfasser dann auf Grund seiner Ausführungen für die bejahende Meinung aus.

Wir pflichten dem gelehrten Autor in allen seinen Ausführungen ganz und vollends bei und bemerken noch, daß der Text klar und präcis ist, und daß die einschlägigen Stellen aus kirchenrechtlichen Quellen und aus den betreffenden Autoren wörtlich und genau angeführt sind; dadurch wird der Leser des mühsamen Nachschlagens enthoben.

Wir können diese interessante Schrift dem Klerus auf's Beste empfehlen.
Brixen. Domcapitular Theodor Friedle.

2) **Institutiones Juris naturalis** seu philosophiae moralis universae secundum principia S. Thomae Aquinatis ad usum scholarem adornavit Theodorus Meyer S. J. Pars I. Jus naturae generale. Freiburg, Herder, 1885. Gr. 8°. XXX und 498 S. 6 Mark = fl. 3.72.

Vor sechs Jahren begannen die verdienstvollen Väter der Gesellschaft Jesu zu Maria Laach unter dem Titel „Philosophia Lacensis“ einen Cyclus Lehrbücher der scholastischen Philosophie zu ediren, welchen Tillmann Pesch mit der „Philosophia naturalis“ eröffnete. Diesem berühmten gewordenen und auch in deutscher Bearbeitung erschienenen Werke („die großen